

RICHTERLICHER AKTIVISMUS UND JURISTOKRATIE

Die Entscheidung Barrosos Zur Abtreibung Als Paradigma Selbstbegründeter Macht

Murillo Gutier | murillo@gutier.adv.br

Einleitung

Die Debatte über die Konturen der Verfassungsgerichtsbarkeit und die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Staatsgewalten hat sich zu einer entscheidenden Achse für das Verständnis der demokratischen Gesundheit der brasilianischen Institutionen entwickelt. In den letzten Jahrzehnten lässt sich eine fortschreitende Verlagerung der politischen Auseinandersetzung – des natürlichen *locus* des Parlaments – in den richterlichen Bereich beobachten, wobei dem Obersten Bundesgerichtshof (*Supremo Tribunal Federal*) eine besonders herausragende Stellung zukommt. Diese Bewegung hat durch die zunehmende normative Dichte richterlicher Entscheidungen ein Szenario hervorgebracht, in dem die Justiz zuweilen die Legislative bei der Rechtsschöpfung ersetzt und damit die klassische Dynamik der Verfassungskontrolle und ihre Grenzen neu konfiguriert.

Ausgehend von einer Fallstudie zum Abschiedsvotum des Richters Luís Roberto Barroso zugunsten der Entkriminalisierung der Abtreibung bis zur zwölften Schwangerschaftswoche untersucht diese Arbeit drei in der Fachliteratur häufig genannte Phänomene: den **richterlichen Aktivismus**, die **Juristokratie** und die **Ministrotokratie**. Das erste Phänomen bezeichnet die Überwindung der positiven normativen Rahmenbedingungen durch außerrechtliche Erwägungen – moralische, politische oder ethische Auffassungen des Entscheidenden – und mündet in den **Dezisionismus** (Cf. Streck). Das zweite beschreibt in institutioneller Hinsicht (Hirschl) die richterliche Vereinnahmung politisch sensibler Entscheidungen, die zuvor der demokratischen Beratung vorbehalten waren. Das dritte hebt das intensive monokratische Handeln am *Supremo Tribunal Federal* hervor, welches die Kollegialität aushöhlt und die deliberativen Tugenden eines Verfassungsgerichts schwächt.

Vor diesem Hintergrund wird die These vertreten, dass das untersuchte Votum die für das *judicial review* typische gegenmehrheitliche Funktion – als Hüterin des Verfassungsvorrangs – überschreitet und in den Bereich der politischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers eindringt, indem individuelle Wertpräferenzen in normative Maßstäbe überführt werden. Der kritische Punkt liegt nicht im sachlichen Streitthema, sondern in der Methode der Entscheidung: Sobald Gründe, die nicht aus dem Verfassungstext oder dem Gesetz abgeleitet werden, das Ergebnis bestimmen, hört die Gerichtsbarkeit auf, als Schranke zu wirken, und tritt als autonome Quelle normativer Produktion hervor – mit Folgen für die individuellen Freiheiten und für die Gewaltenteilung selbst.

Schließlich verbindet die Studie den konkreten Fall mit den genannten theoretischen Kategorien und greift einen bedeutenden Topos des *Supremo Tribunal Federal* auf: die

Vorstellung des *"beredten Schweigens"* des Gesetzgebers, wonach das bewusste Unterlassen normativer Regelung Ausdruck einer gültigen politischen Entscheidung sein kann, die Reifung der gesellschaftlichen Debatte abzuwarten.

Das Anliegen besteht darin, die Untersuchung auf überprüfbare institutionelle Fragen zu beschränken: (i) Lag im konkreten Fall eine verfassungswidrige Lücke vor, die richterliche Integration erforderte, oder eine gültige gesetzgeberische Entscheidung, die Materie nicht zu regeln? (ii) Stützt sich das Votum auf rechtlich-verfassungsmäßige, kontrollierbare Gründe (Wortlaut, Geschichte, Struktur, Präzedenzfälle) oder auf außerrechtliche Präferenzen? (iii) Hat das gewählte Verfahren die Kollegialität und die Grenzen des *judicial review* gewahrt? (iv) Welche Auswirkungen hat die Entscheidung auf die Gewaltenteilung und die Freiheiten? Die Einleitung legt zudem die methodischen Kriterien dar, die der Analyse zugrunde liegen – Textualität und Struktur der Verfassung, Kohärenz mit der gefestigten Rechtsprechung, Maßstab des Respekts vor der Legislative und Beachtung der Kollegialität – und kündigt den Schwerpunkt der Studie an: die Vereinbarkeit des Votums mit dem eigenen Gebrauch der Kategorie des *"beredten Schweigens"* durch das *Supremo Tribunal Federal* als gültige politische Option des Parlaments zu beurteilen.

1. Charakterisierung des richterlichen Aktivismus in der Abtreibungsentscheidung

1.1. Die nicht normgebundene Entscheidung und der Rückgriff auf außerrechtliche Faktoren

Die Stellungnahme des Richters Barroso zur Entkriminalisierung der Abtreibung verkörpert deutlich das, was die zeitgenössische Lehre als **richterlichen Aktivismus** bezeichnet, verstanden als Ausübung der rechtsprechenden Tätigkeit durch eine Entscheidung, die sich nicht auf die Verfassung, die Gesetze oder geltende normative Akte stützt, sondern auf außerrechtliche Elemente, welche die Weltsicht des Entscheidenden widerspiegeln. Wie Murillo Gutier erläutert, besteht der Aktivismus in einer interpretativen richterlichen Praxis, die in die Bereiche von Politik, Moral, Ethik und Wirtschaft eindringt und damit staatliche Sphären besetzt, die nicht zur Justiz gehören. In dieser Form richterlichen Handelns entscheidet der Richter letztlich nach seiner Weltsicht, seinen moralischen und ethischen Werten, seiner sozialen und politischen Wahrnehmung – ein Phänomen, das als **Dezisionismus** bezeichnet wird (Cf. Abboud; Lunelli, 2015; Abboud, 2021).

Im konkret untersuchten Fall beschränkte sich der Richter nicht darauf, der Streitfrage vorausgehende verfassungsrechtliche oder gesetzliche Bestimmungen anzuwenden. Im Gegenteil bediente er sich seines persönlichen Verständnisses von weiblicher existenzieller Autonomie, reproduktiven Rechten und axiologischen Abwägungen zwischen potenziell kollidierenden Rechten, um eine normative Lösung zu konstruieren, die in der brasilianischen Rechtsordnung nicht existiert. Diese Haltung offenbart, was Lenio Streck als demokratisch problematisch identifiziert: Der Aktivismus geht aus persönlichen Verhaltensweisen und Auffassungen von Richtern und Gerichten hervor, als wäre eine Privatsprache möglich, die jenseits der öffentlichen Sprache konstruiert wird, welche aus dem demokratischen Gesetzgebungsverfahren hervorgeht (Cf. Streck, 2016).

1.2. Dezisionismus und die korrigierende Haltung gegenüber dem Recht

Die Entscheidung des Richters verkörpert paradigmatisch die **dezisionistische Haltung**, die durch den Anspruch gekennzeichnet ist, das positive Recht zu korrigieren, wenn es nicht dem entspricht, was der Entscheidende für gerecht hält. Der Dezisionismus zeigt sich, wenn sich der Richter als Gesetzgeber imaginiert und eine Entscheidung trifft, die das von ihm wahrgenommene Versäumnis oder die gesetzgeberische Unterlassung berichtigt. Mit anderen Worten: Die Entscheidung wird auf der Grundlage eines Gerechtigkeitsempfindens gefällt, eines persönlichen Gefühls des Entscheidenden über das, was gut und gerecht wäre, unabhängig davon, was die demokratisch beschlossenen Normen tatsächlich vorsehen. Diese Haltung verbindet sich mit der Etymologie des Wortes "*sentença*" (Urteil), abgeleitet von *sentire*, was auf das Empfinden des Richters angesichts des konkreten Falles verweist (Cf. Houaiss, 2009; Gutier, 2023).

Indem Richter Barroso die Entkriminalisierung der Abtreibung durch eine Auslegung verteidigte, die sich vom Verfassungstext und von der geltenden Strafgesetzgebung entfernt, nahm er ausdrücklich eine korrigierende Rolle ein und ersetzte die politisch-gesetzgeberische Beratung durch seine persönliche Überzeugung darüber, was die angemessenste Lösung für das Thema sei. Diese Substitution kennzeichnet den Wesenskern des Aktivismus: die richterliche Auferlegung individueller Auffassungen in Materien, die Gegenstand repräsentativer parlamentarischer Beratung sein sollten (Cf. Abboud; Scavuzzi; Fernandes, 2020).

2. Die Juristokratie und die Übertragung politischer Entscheidungen auf die Justiz

2.1. Das Phänomen der Juristokratie im brasilianischen Kontext

Der von Ran Hirschl entwickelte und von Jeremy Waldron aufgegriffene Begriff der **Juristokratie** beschreibt genau jenen Prozess der Übertragung politischer Entscheidungen von den deliberativen Organen auf die richterlichen Organe. Wie Gutier erläutert, handelt es sich um die Idee einer *Richterherrschaft*, welche eine Form demokratischer Degeneration darstellt, da die Justiz ohne verfassungsrechtliche Ermächtigung in Kompetenzbereiche anderer Gewalten eindringt und damit zu einer richterlichen Hypertrophie führt, die individuelle Freiheitsrechte beeinträchtigt. Die richterliche Vorrangstellung mit Eindringen in den politischen Bereich anderer Gewalten stellt eine echte politische Anomalie dar (Cf. Hirschl, 2020; Waldron, 2018; Abboud, 2021; Leite, 2020).

Die Entscheidung Barrosos zur Abtreibung veranschaulicht und vertieft die Juristokratie in Brasilien, indem sie zeigt, dass der *Supremo Tribunal Federal* zu einem regelrechten *richterlichen Parlament* geworden ist, das die Legislative bei der Rechtsetzung in moralisch umstrittenen Fragen ersetzt. Es zeigt sich die Vereinnahmung der politischen Debatte durch die Justiz, insbesondere durch den *Supremo Tribunal Federal*, der nun den Gesetzgeber in seiner schöpferischen Rolle ersetzt und damit die institutionelle Logik des demokratischen Rechtsstaats umkehrt (Cf. Abboud, 2021; Scavuzzi, 2021; Costa, 2021).

2.2. Vertiefung der Juristokratie: Vom öffentlichen Diskurs zum richterlichen Monolog

Die untersuchte Entscheidung veranschaulicht nicht nur, sondern vertieft tatsächlich das brasilianische juristokratische Phänomen, da sie Merkmale aufweist, welche die Machtverlagerung verschärfen. Erstens wurde das Votum in einer außerordentlichen virtuellen Sitzung am Ende der Amtszeit abgegeben, in einem Format, das die Möglichkeit einer robusten kollegialen Debatte und einer angemessenen öffentlichen Kontrolle drastisch reduziert. Zweitens stellt die in Rede stehende Materie – die Entkriminalisierung der Abtreibung – ein Thema intensiven moralischen, religiösen, philosophischen und politischen Dissenses in der brasilianischen Gesellschaft dar, also genau jenen Typus von Frage, den die demokratische Theorie dem deliberativen Gesetzgebungsprozess vorbehält.

Wenn die Justiz auf diese Weise politisch handelt, versetzt sie sich in eine Position der Substitution des Gesetzgebers, gleichsam als wäre sie eine Antenne, die die gesellschaftlichen Sehnsüchte empfängt, und maßt sich an, deren Repräsentantin zu sein. Dadurch wird eine antidemokratische Abkürzung geschaffen, die es der Justiz erlaubt, die Legislative zu ersetzen und als richterliches Parlament aufzutreten, das das Recht oder gesetzgeberische Unterlassungen nach eigenen Kriterien korrigiert. Diese Haltung wirft eine grundsätzliche Frage auf: Darf die Justiz bestimmen, was für die Gesellschaft zweckmäßig oder opportun ist? Erlaubt die Verfassung dies? Wenn das Gericht so handelt, agiert es als Repräsentationsorgan der Mehrheit, beansprucht eine Legitimation, die ihm nicht zusteht, und verletzt sein Wesen als gegenmehrheitliches Organ, das zum Schutz der Grundrechte gegen episodische Mehrheiten bestimmt ist (Cf. Carvalho, 2021).

3. Außerrechtliche Faktoren und der Vorrang persönlicher Anschauung vor der Norm

3.1. Weltanschauung als Grundlage der Entscheidung

Die Analyse der von Richter Barroso vorgelegten Begründung zeigt, dass die Entscheidung nicht aus der Anwendung vorbestehender verfassungsrechtlicher oder gesetzlicher Normen aufgebaut wurde, sondern aus einer spezifischen **Weltanschauung** über reproduktive Rechte, weibliche Autonomie und den Beginn des Lebens. Wie Gutier erklärt, wendet der Richter im Aktivismus seine moralisch-politisch-soziale Weltsicht an: Wäre er Gesetzgeber, hielte er die getroffene Entscheidung für gerecht. Weicht das Gesetz oder die Verfassung von dem ab, was der Richter für gerecht hält, handelt er, um den Gesetzgeber zu korrigieren, indem er eine Entscheidung trifft, die das vermeintliche Versäumnis oder die gesetzgeberische Unterlassung repariert (Cf. Abboud; Lunelli, 2015).

Im konkreten Fall ersetzte der Richter die gesetzgeberische Abwägung zum Thema – verkörpert in den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, welche die Abtreibung kriminalisieren – durch seine eigene Abwägung, gestützt auf persönliche Werte darüber, ab wann das intrauterine Leben strafrechtlichen Schutz verdient und wie weit die Autonomie der Schwangeren reicht. Diese hermeneutische Operation verschiebt die Legitimationsachse der Entscheidung: Nicht mehr die demokratisch beschlossene Norm, sondern das Gewissen des Entscheidenden bestimmt das Ergebnis (Cf. Streck, 2016).

3.2. Persönliche Werte und individuelles Gerechtigkeitsempfinden

Der Rückgriff auf persönliche Werte zeigt sich in der Argumentation des Richters, wonach die Kriminalisierung der Abtreibung die Rechte der Frauen verletze. Diese Aussage ergibt sich nicht aus einer wörtlichen oder systematischen Auslegung der Verfassung, sondern aus einer axiologischen Entscheidung, die bestimmte Rechte gegenüber anderen ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Rechten – wie dem Recht auf Leben – privilegiert. Die Wahl dieser spezifischen Hierarchisierung spiegelt persönliche Werte des Entscheidenden darüber wider, wie das angemessene Gleichgewicht zwischen kollidierenden Rechten aussehen sollte. Es handelt sich um ein verhängnisvolles Erbe des prozessualen Instrumentalismus, der die Idee des *"gerechten Verfahrens"* privilegiert, in dem der Richter angesichts sozialer, politischer und rechtlicher Zwecke als Korrektor des Rechts auftritt (Cf. Delfino, 2019; Raatz, 2019; Carvalho, 2021; Costa, 2021).

Darüber hinaus findet die Festsetzung der zwölften Schwangerschaftswoche als zeitliche Grenze der Entkriminalisierung keine Grundlage in einer verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Bestimmung und erweist sich als willkürliche Wahl, die auf dem persönlichen Gerechtigkeitsempfinden des Richters beruht. Diese zeitliche Willkürlichkeit zeigt, dass die Entscheidung nicht aus der Anwendung vorbestehender Normen abgeleitet ist, sondern aus der individuellen Überzeugung darüber, wo der vernünftige Gleichgewichtspunkt liege – eine typisch gesetzgebungspolitische und nicht rechtsprechende Entscheidung (Cf. Abboud, 2021).

4. Die Unterdrückung der demokratischen Debatte im Parlament

4.1. Eindringen in den politischen Bereich und Beseitigung des deliberativen Pluralismus

Die Entscheidung Barrosos verkörpert das zentrale Problem des Aktivismus: Wenn die Justiz eine Angelegenheit entscheidet, indem sie eine Norm anstelle der Legislative schafft, unterdrückt sie den Bereich der institutionellen politischen Debatte und schwächt damit die Demokratie. Die Frage der Abtreibung war in der brasilianischen Gesellschaft nicht reif, um eine richterlich auferlegte Regelung zu erhalten, da sie weiterhin ein Thema tiefgreifender moralischer und politischer Divergenz darstellt. Da das Parlament *par excellence* der Raum öffentlich-politischer Beratung in einer Demokratie ist, muss auch die Nichtberatung oder das Fehlen eines parlamentarischen Mehrheitskonsenses zu einem Thema respektiert werden, als Pflicht zur Unterwerfung unter das demokratische Spiel (Cf. Abboud; Scavuzzi; Fernandes, 2020).

Der Begriff des **beredten Schweigens** (*"silêncio eloquente"*), ein vom *Supremo Tribunal Federal* selbst verwendeter Ausdruck, lässt sich perfekt auf den Fall anwenden. Auch das Schweigen des Gesetzgebers stellt eine politische Position dar. Bestimmte Themen sind politisch noch nicht reif, um geregelt oder dereguliert zu werden, sodass das parlamentarische Schweigen keine verfassungswidrige Unterlassung darstellt, sondern eine politische Entscheidung, die Reifung der gesellschaftlichen Debatte abzuwarten. Durch sein richterliches Eingreifen unterdrückte der Richter diese gültige politische Entscheidung und auferlegte eine Lösung, die den demokratischen Beratungsprozess umgeht (Cf. Lenza, 2021).

4.2. Fehlende demokratische Legitimität und Verletzung der Gewaltenteilung

Die Lehre stellt mit Nachdruck fest, dass die Justiz nicht über die demokratische Legitimität verfügt, in politisch und moralisch umstrittenen Materien Recht zu setzen. Wenn der Richter Themen behandelt, die der Gesetzgeber nicht geregelt hat, muss er notwendigerweise auf seine moralischen, politischen, ethischen, wirtschaftlichen oder ideologischen Werte zurückgreifen, da er die Lösung nicht aus der positiven Rechtsordnung ableiten kann. Der Richter ist keine Antenne der gesellschaftlichen Sehnsüchte und handelt, wenn er sich der Legalität-Konstitutionalität und dem Binom *zulässig-unzulässig* entzieht, als Selbstjustizler, der sein Gerechtigkeitsempfinden bemüht, um das Recht zu sprechen – eine Funktion, die dem parlamentarischen Bereich zusteht (Cf. Carvalho, 2021).

Wenn der Justiz erlaubt wird, sich politische Angelegenheiten anzumaßen, wird die öffentliche Debatte über die Themen geschwächt, und diese werden auf einen Kreis von Weisen beschränkt, die als Über-Ich der Gesellschaft fungieren. Diese Haltung verstößt frontal gegen das Prinzip der **Gewaltenteilung**, einen fundamentalen Pfeiler des demokratischen Konstitutionalismus, der die staatlichen Funktionen zwischen unabhängigen und harmonischen Organen verteilt. Wenn der Richter eine gesetzgeberische Funktion übernimmt, wird das institutionelle Gleichgewicht zerstört und die Legitimität des politischen Systems selbst gefährdet (Cf. Maus, 2000; Abboud, 2021).

5. Ministrokratie und selbstbegründete Macht: Der Fall Barroso als Erscheinungsform des richterlichen Solipsismus

5.1. Monokratische Entscheidung und Verletzung der Kollegialität

Das Votum Barrosos veranschaulicht zudem das Phänomen, das als **Ministrokratie** bezeichnet wird und durch die intensive monokratische Tätigkeit der Richter des *Supremo Tribunal Federal* gekennzeichnet ist, deren Entscheidungen die Funktion der anderen Gewalten beeinträchtigen, ohne dass die Frage dem Plenum des Gerichts vorgelegt wird. Die Ministrokratie repräsentiert das *individuelle judicial review*, das heißt eine Verfassungskontrolle, die einsam von einem einzigen Richter ausgeübt wird, ohne dass diese Kontrolle vom Gesamtplenum des Gerichts geprüft würde – ein Phänomen, das Streck als **richterlichen Solipsismus** bezeichnet (Cf. Arguelhes; Ribeiro, 2018; Streck, 2016).

Wie Godoy erläutert, untergraben die Ministrokratie, das individuelle *judicial review* und der Oberste Gerichtshof als *Tribunal von Solisten* die Qualitäten und Vorteile eines kollegialen Organs, das beraten, Argumente austauschen, Auffassungen herausfordern und Konsens aufbauen sollte. Diese Handlungsweise verletzt die Normen des verfassungsrechtlichen Verfahrens, denaturiert den *Supremo Tribunal Federal* durch Verletzung der Kollegialität und der Mehrheitsregel, die ihn beherrschen sollte, und untergräbt schließlich die Demokratie, die er schützen sollte (Cf. Godoy, 2021).

5.2. Selbstbegründete Macht: Die philosophische Lesart von Byung-Chul Han

Die Analyse kann durch Rückgriff auf die philosophische Reflexion von Byung-Chul Han in seinem Werk *Was ist Macht?* vertieft werden. Der koreanische Philosoph schlägt eine

relationale und kommunikative Konzeption der Macht vor und stellt sich damit ihrer selbstbegründeten und solipsistischen Form entgegen. Nach Hans Auffassung degeneriert eine Macht, die sich von symbolischen Vermittlungen, vom Hören auf den anderen und von der gemeinsamen Beratung ablöst, zu institutionalisierter Gewalt – selbst wenn sie sich in Legalität kleidet (Cf. Han, 2019).

Der richterliche Aktivismus, der in der Entscheidung Barrosos zum Ausdruck kommt, verkörpert das, was Han als **selbstbegründete Macht** ("*autofundierte Macht*") bezeichnet: eine Form von Autorität, die sich ausschließlich durch sich selbst legitimiert und auf normative Vermittlung sowie demokratische Legitimation verzichtet. Der Richter, der auf der Grundlage seiner moralischen, politischen oder ideologischen Wahrnehmung entscheidet – und nicht aus der Verfassung oder den vom Parlament erlassenen Gesetzen –, übt eine Form von Souveränität aus, die das republikanische Prinzip der Gewaltenteilung ignoriert. Es handelt sich um eine Macht, die sich gegenüber der Alterität verschließt und in der Logik des permanenten Ausnahmezustands operiert (Cf. Han, 2019; Schmitt, 2006).

Die Abwesenheit von Kollegialität und pluraler Debatte verwandelt das Verfassungsgericht in eine Bühne mehrerer privater Stimmen, jede geleitet von ihrer eigenen Konzeption von Gerechtigkeit, und ersetzt das gesetzte Recht durch subjektiven Diskurs. Es handelt sich um eine Erscheinungsform institutionellen Solipsismus, in dem die Machtausübung vom Hören, von der Alterität und von der Kommunikation entkoppelt ist – Grundvoraussetzungen einer demokratischen Ethik. In Hans Konzeption zwingt sich die legitime Macht nicht durch Stärke oder moralische Überlegenheit des Akteurs auf, sondern konstituiert sich in gegenseitiger Anerkennung und in der symbolischen Konstruktion geteilten Sinns (Cf. Han, 2019).

6. Der Gelegenheitsaktivismus und die Inkohärenz der Verteidiger des Aktivismus

Die Entscheidung Barrosos veranschaulicht auch das Phänomen des **Gelegenheitsaktivismus**, gekennzeichnet durch die selektive Verteidigung des richterlichen Protagonismus je nach ideologischer Übereinstimmung mit dem Ergebnis. Wie Gutier beobachtet, ist es nicht selten, Verteidiger des Aktivismus zu erleben, die für gerechte Anliegen vor der Justiz eintreten und diese als Über-Ich der Gesellschaft erheben. Bemerkenswert ist, dass dieselben Verteidiger des Aktivismus den Richter, wenn er auf der Grundlage anderer Werte entscheidet als erwartet, als Aktivisten im pejorativen Sinne anklagen. Daher spricht man vom **Gelegenheits- oder opportunistischen Aktivismus**: Der Verteidiger des Aktivismus klagt jene Entscheidung als aktivistisch an, mit der er nicht einverstanden ist – in einer manichäischen Beziehung zwischen Aktivismus *des Guten* und Aktivismus *des Bösen* (Cf. Maus, 2000).

Diese Inkohärenz offenbart die theoretische Schwäche der Verteidigung des richterlichen Aktivismus. Jeder Aktivismus ist schlecht, selbst wenn wir moralisch oder politisch mit dem aktivistisch Entschiedenen übereinstimmen. Das Problem liegt nicht im Inhalt der Entscheidung selbst, sondern in der angewandten Methode und in der Anmaßung institutioneller Kompetenz. Wie Streck hervorhebt, hängt der richterliche Aktivismus mit der

Art der Antwort zusammen, welche die Justiz auf die judicialisierte Frage gibt: Im spezifischen Fall der Verrechtlichung der Politik stellt der Aktivismus eine Form der Entscheidung dar, in der der Wille des Entscheidenden die politische Debatte ersetzt – ein echter **richterlicher Behaviorismus** (Cf. Streck, 2016).

7. Institutionelle Folgen: Demokratische Schwächung und Legitimationskrise

7.1. Schwächung der öffentlichen Beratung und Aushöhlung des Parlaments

Wenn die Justiz die Hauptrolle bei der Festlegung grundlegender politischer Fragen übernimmt, vollzieht sich eine zweifache, für die Demokratie schädliche Bewegung. Erstens wird die öffentliche Beratung der Themen geschwächt, da die parlamentarische Debatte praktische Relevanz verliert angesichts der Erwartung, dass das Gericht die Kontroverse richterlich lösen wird. Zweitens werden die Bürger und ihre gewählten Vertreter davon abgehalten, politische Konsense durch Verhandlung, Argumentation und Kompromiss zu suchen – die typischen Instrumente des demokratischen Gesetzgebungsverfahrens.

Die Entscheidung Barrosos zur Abtreibung übermittelt eine institutionell problematische Botschaft: Es ist nicht erforderlich, die parlamentarische Mehrheit zu überzeugen oder politische Koalitionen aufzubauen, um gesetzliche Änderungen in moralisch umstrittenen Themen zu verabschieden; es genügt, Richter zu sensibilisieren, die eine bestimmte Weltanschauung teilen. Dieses Handlungsmuster ersetzt die Politik durch strategische Verrechtlichung und verwandelt politische Fragen in juristische Fragen, die technokratisch von einer nicht gewählten richterlichen Elite gelöst werden (Cf. Abboud, 2021; Carvalho, 2021).

7.2. Verlust der Autonomie des Rechts und Zunahme der Rechtsunsicherheit

Wie Gutier warnt, ergeben sich aus der Flucht vor dem, was die Verfassung und die Gesetze sagen, mit diesem individualistischen *judicial review* im *Supremo Tribunal Federal* elf Weltanschauungen, die in monokratischen Entscheidungen abgebildet werden, in denen jeder oberste Richter seine moralische, ethische, wirtschaftliche, philosophische, politische und ideologische Perspektive sowie naturgemäß sein eigenes Gerechtigkeitsempfinden präsentiert. Diese Vielfalt persönlicher Anschauungen, die das gesetzte Recht korrigieren, trägt Tag für Tag zum Verlust der **Autonomie des Rechts** bei und verstärkt das in der Gesellschaft bereits bestehende Unbehagen (Cf. Arguelhes; Ribeiro, 2018; Godoy, 2021).

Die unausweichliche Folge ist die Zunahme der Rechtsunsicherheit, da die Vorhersehbarkeit der Entscheidungen sich nicht mehr in objektiven Normen verankert, sondern von den persönlichen Überzeugungen des für den jeweiligen Fall ausgelosten Berichterstatters abhängt. Das Recht verliert seine erwartungsstabilisierende Funktion und verwandelt sich in ein Instrument zur Durchsetzung individueller Agenden, was grundlegende Werte des Rechtsstaats wie die Gleichheit vor dem Gesetz und die Sicherheit der Rechtsbeziehungen gefährdet (Cf. Abboud, 2021).

Schlussbetrachtungen: Richterlicher Aktivismus, Juristokratie und die Entscheidung Barrosos

Die Architektur des Arguments stützt sich auf fünf miteinander verbundene logische Bewegungen, welche die Problematik der untersuchten Entscheidung verdeutlichen.

Erstens wird gezeigt, dass die Stellungnahme des Richters Barroso einen richterlichen Aktivismus darstellt, weil sie sich nicht auf vorbestehende verfassungsrechtliche oder gesetzliche Normen stützt, sondern auf außerrechtliche Faktoren wie seine besondere Weltanschauung, seine persönlichen Werte und sein individuelles Gerechtigkeitsempfinden. Diese Charakterisierung stützt sich auf die doktrinaire Definition des Aktivismus als richterliche Entscheidung, die in die Bereiche der Politik und der Moral eindringt und die Anwendung der Normen durch die Auferlegung persönlicher Überzeugungen des Entscheidenden ersetzt.

Zweitens wird belegt, dass eine solche Entscheidung das Phänomen der Juristokratie in Brasilien nicht nur veranschaulicht, sondern tatsächlich vertieft, indem sie die Übertragung grundlegender politischer Entscheidungen von der Legislative auf die Judikative festigt. Der Fall Barroso verkörpert die *Richterherrschaft*, eine politische Anomalie, die durch die richterliche Invasion in verfassungsrechtlich den gewählten Volksvertretern vorbehaltenen Kompetenzen gekennzeichnet ist. Indem der Richter über die Entkriminalisierung der Abtreibung – ein Thema tiefgreifenden moralischen und politischen Dissenses – entschied, maßte er sich eine gesetzgeberische Funktion an und verwandelte das Gericht in ein richterliches Parlament.

Drittens wird die angewandte Entscheidungsmethode analysiert, wobei sich zeigt, dass der Richter systematisch außerrechtliche Elemente zur Begründung seiner Position herangezogen hat. Die Weltanschauung über weibliche reproduktive Autonomie, die persönlichen Werte hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem das intrauterine Leben strafrechtlichen Schutz verdient, und das individuelle Gerechtigkeitsempfinden über das angemessene Gleichgewicht zwischen kollidierenden Rechten bildeten die wahren Grundlagen der Entscheidung, ohne notwendige Entsprechung in der positiven Rechtsordnung. Diese Haltung verkörpert den Dezisionismus, gekennzeichnet durch den richterlichen Anspruch, das Recht nach subjektiven Kriterien des Entscheidenden zu korrigieren.

Viertens wird gezeigt, dass die Entscheidung die demokratische Debatte im Parlament unterdrückte, das Prinzip der Gewaltenteilung verletzte und das Konzept des beredten Schweigens des Gesetzgebers missachtete. Durch das richterliche Eingreifen in eine in der Gesellschaft noch nicht konsensuelle Materie eliminierte der Richter die Möglichkeit der Reifung der öffentlichen Debatte und der Konstruktion einer demokratisch legitimierten gesetzgeberischen Lösung. Der Aktivismus offenbarte sich als *"antidemokratische Abkürzung"*, welche die plurale politische Beratung durch den *"richterlichen Monolog"* einer richterlichen Elite ersetzt, die sich als aufgeklärt und als Trägerin der richtigen Geschichtsrichtung versteht.

Fünftens offenbart die Analyse im Lichte der Theorie der selbstbegründeten Macht von Byung-Chul Han die philosophische Dimension des Problems. Die Entscheidung verkörpert eine Macht, die sich ausschließlich durch sich selbst legitimiert und auf normative Vermittlung sowie demokratische Anerkennung verzichtet. Es handelt sich um eine Erscheinungsform institutionellen Solipsismus, die die Justiz gegenüber der Alterität verschließt und sie in einen selbstbezüglichen Produktionsraum verwandelt, der von der öffentlichen Sprache und der politischen Zeit entkoppelt ist. Der Aktivismus, wenn er sich mit zivilisatorischer Mission umkleidet, nähert sich gefährlich dem aufgeklärten Despotismus, einer Form des Autoritarismus, gekennzeichnet durch die Auferlegung von Werten, die von einer Elite, welche sich für aufgeklärter als das einfache Volk hält, als überlegen erachtet werden.

Die Schlussfolgerung ist eindeutig: Die Entscheidung Barrosos stellt nicht nur einen punktuellen rechtlichen Fehler dar, sondern ein Symptom einer umfassenderen institutionellen Pathologie, welche die Legitimität des brasilianischen demokratischen Systems selbst bedroht.

- **Logik des Themas (Richterlicher Aktivismus, Juristokratie und Ministrokratie)**

Die Logik des untersuchten Themas lässt sich als ein institutionelles Krisenkontinuum verstehen, das von einer methodischen Ebene zu einer strukturellen und schließlich zu einer philosophischen Ebene fortschreitet. Auf der methodischen Ebene beginnt das Problem mit dem Aktivismus: Sobald der Richter die Norm – Verfassung, Gesetz, Präzedenzfall – als Entscheidungsgrundlage verlässt und außerrechtliche Erwägungen wie persönliche Werte, moralische Überzeugungen oder soziale Wahrnehmungen einsetzt, wird die rechtsprechende Funktion in eine quasi-gesetzgeberische verwandelt. Dieser Übergang ist nicht harmlos: Er verschiebt die Legitimationsachse von der demokratischen Norm zum richterlichen Gewissen.

Auf der strukturellen Ebene folgt aus dem Aktivismus, sobald er sich verstetigt und systematisiert, die Juristokratie. Es geht nicht mehr um eine punktuelle Entscheidung, sondern um ein Regierungsmuster, in dem grundlegende politische Entscheidungen – moralisch sensible Themen wie Abtreibung, Drogen, Bürgerrechte – aus dem Parlament in das Gericht verlagert werden. Die Juristokratie bricht mit der gegenmehrheitlichen Logik der Verfassungsgerichtsbarkeit, die ihre Legitimation gerade aus dem Schutz der Grundrechte gegen episodische Mehrheiten zieht: Wenn das Gericht beginnt, *positive* politische Entscheidungen zu treffen anstatt *negative* Schranken gegen Verfassungsverletzungen zu setzen, maßt es sich eine Repräsentationsfunktion an, die ihm institutionell nicht zukommt.

Die Ministrokratie wiederum stellt die monokratische Verschärfung der Juristokratie dar: Wenn die Verlagerung politischer Entscheidungen vom Parlament zum Gericht durch eine Verlagerung vom Plenum zum einzelnen Richter ergänzt wird, wird die kollegiale Tugend des Verfassungsgerichts – Argumentationsaustausch, Konsensbildung, Pluralismus der Stimmen – durch elf parallele individuelle Souveränitäten ersetzt. Hier wird die Verbindung zur Hanschen *selbstbegründeten Macht* deutlich: Das individuelle richterliche Handeln, das sich von der Kollegialität, vom Verfassungstext und von der demokratischen Vermittlung löst, verwandelt sich in solipsistische Macht, die sich aus sich selbst legitimiert.

Schließlich offenbart sich die Logik des Themas in einem grundlegenden Paradoxon: Der Aktivismus, der sich als Schutz der Grundrechte und Beschleunigung gesellschaftlichen Fortschritts darstellt, untergräbt die Bedingungen, die solchen Schutz und Fortschritt überhaupt erst ermöglichen – nämlich demokratische Beratung, parlamentarische Repräsentation, Achtung des *beredten Schweigens* als gültige politische Option und Vorhersehbarkeit der Rechtsordnung. Das Gerechtigkeitsempfinden des Einzelnen kann das demokratische Verfahren nicht ersetzen, ohne das Verfahren selbst zu zerstören. Daher die Schlussfolgerung: Jeder Aktivismus ist verwerflich, auch und gerade dann, wenn man mit dem Ergebnis übereinstimmt, denn das Problem liegt nicht im Inhalt, sondern in der Methode und in der institutionellen Anmaßung.

Übersichtstabelle (*Quadro Sinótico*)

THEMA	ERLÄUTERUNG
Richterlicher Aktivismus	Interpretative richterliche Praxis, gekennzeichnet durch Entscheidungen, die sich nicht auf die Verfassung, Gesetze oder normative Akte stützen, sondern auf Weltanschauungen, moralische Werte sowie soziale und politische Wahrnehmungen des Entscheidenden; besteht in einer rechtsprechenden Tätigkeit, die in die Bereiche von Politik, Moral und Ethik eindringt und damit staatliche Sphären besetzt, die nicht zur Justiz gehören; manifestiert sich, wenn der Richter die Anwendung von Normen durch die Auferlegung persönlicher Überzeugungen ersetzt.
Dezisionismus	Korrigierende richterliche Haltung gegenüber dem Recht, in der der Richter seine moralisch-politisch-soziale Weltsicht auf den konkreten Fall anwendet; gekennzeichnet durch die Entscheidung, die auf einem Gerechtigkeitsempfinden und einem persönlichen Gefühl des Entscheidenden über das Gute und Gerechte beruht, unabhängig davon, was die demokratisch beschlossenen Normen bestimmen; leitet sich etymologisch von <i>sentire</i> ab und verweist auf das Empfinden des Richters angesichts des konkreten Falles.
Juristokratie	Prozess der Übertragung politischer Entscheidungen von den deliberativen Organen auf die richterlichen Organe; stellt eine Form demokratischer Degeneration dar, gekennzeichnet durch die Idee einer <i>Richterherrschaft</i> , in der die Justiz ohne verfassungsrechtliche Ermächtigung in Kompetenzbereiche anderer Gewalten eindringt und damit zu einer richterlichen Hypertrophie führt; repräsentiert eine politische Anomalie,

	die aus der richterlichen Vorrangstellung mit Eindringen in den politischen Bereich anderer Gewalten resultiert.
Ministrokratie	Phänomen, gekennzeichnet durch die intensive monokratische Tätigkeit der Richter des <i>Supremo Tribunal Federal</i> , die einstweilige Entscheidungen treffen, welche die Funktion der anderen Gewalten beeinträchtigen, ohne dass die Frage dem Plenum des Gerichts vorgelegt wird; repräsentiert das <i>individuelle judicial review</i> , das heißt eine Verfassungskontrolle, die einsam von einem einzigen Richter ausgeübt wird, ohne Prüfung durch das Gesamtplenium des Gerichts, was den sogenannten richterlichen Solipsismus verkörpert.
Außerrechtliche Faktoren	Elemente, die als Grundlage richterlicher Entscheidungen verwendet werden, sich aber nicht aus der positiven Rechtsordnung ableiten, sondern aus rechtsexternen Quellen; umfassen die Weltanschauung des Entscheidenden, seine persönlichen Werte, seine moralische, politische und ideologische Wahrnehmung sowie sein individuelles Gerechtigkeitsempfinden; ihre Verwendung kennzeichnet den Aktivismus, weil sie die Anwendung von Normen durch die Auferlegung subjektiver Überzeugungen ersetzt.
Beredtes Schweigen (<i>Silêncio Eloquente</i>)	Konzept, wonach das Schweigen des Gesetzgebers zu einer bestimmten Materie ebenfalls eine gültige politische Position darstellt; repräsentiert eine politische Entscheidung, die Reifung der gesellschaftlichen Debatte abzuwarten, bevor ein bestimmtes Thema geregelt oder dereguliert wird; stellt keine verfassungswidrige Unterlassung dar, die ein richterliches Eingreifen rechtfertigen würde, sondern eine legitime Ausübung demokratischer Klugheit angesichts des Fehlens eines minimalen gesellschaftlichen Konsenses.
Gewaltenteilung	Grundlegendes Verfassungsprinzip, das eine funktionale Trennung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative begründet und verhindert, dass eine Gewalt in den Kompetenzbereich der anderen eindringt; bildet einen Pfeiler des demokratischen Konstitutionalismus, der die staatlichen Funktionen zwischen unabhängigen und harmonischen Organen verteilt; wird verletzt, wenn die Justiz eine gesetzgeberische Funktion übernimmt oder über politische, den gewählten Vertretern vorbehaltenen Materien beschließt.

<p>Selbstbegründete Macht</p>	<p>Von Byung-Chul Han entwickeltes philosophisches Konzept zur Bezeichnung einer Form von Autorität, die sich ausschließlich durch sich selbst legitimiert und auf normative Vermittlung sowie demokratische Legitimation verzichtet; gekennzeichnet durch die Macht, die sich von symbolischen Vermittlungen, vom Hören auf den anderen und von der gemeinsamen Beratung ablöst und zu institutionalisierter Gewalt degeneriert; im richterlichen Kontext zeigt sie sich, wenn der Richter auf der Grundlage persönlicher Wahrnehmungen entscheidet und in der Logik des permanenten Ausnahmezustands operiert.</p>
<p>Richterlicher Solipsismus</p>	<p>Phänomen, in dem die Ausübung der richterlichen Macht vom Hören, von der Alterität und von der Kommunikation mit anderen institutionellen Akteuren entkoppelt ist; gekennzeichnet durch das Fehlen von Kollegialität und pluraler Debatte, das das Gericht in eine Bühne mehrerer privater Stimmen verwandelt, jede geleitet von ihrer eigenen Konzeption von Gerechtigkeit; repräsentiert eine Erscheinungsform der Macht, die sich gegenüber der Alterität verschließt und das gesetzte Recht durch subjektiven Diskurs des Entscheidenden ersetzt.</p>
<p>Gelegenheitsaktivismus</p>	<p>Haltung, gekennzeichnet durch die selektive Verteidigung des richterlichen Protagonismus je nach ideologischer Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Entscheidung; manifestiert sich, wenn Verteidiger des Aktivismus die Entscheidung, mit der sie nicht einverstanden sind, als aktivistisch (im pejorativen Sinne) anklagen und damit eine manichäische Beziehung zwischen Aktivismus <i>des Guten</i> und Aktivismus <i>des Bösen</i> etablieren; offenbart theoretische Inkohärenz und instrumentelle Verwendung der Debatte über die Grenzen der Gerichtsbarkeit.</p>
<p>Demokratische Legitimität</p>	<p>Eigenschaft grundlegender politischer Entscheidungen, die sich aus ihrem Ursprung in repräsentativen deliberativen Prozessen ergibt, in denen Bürger oder ihre gewählten Vertreter an der Bildung des staatlichen Willens teilnehmen; begründet die Forderung, dass relevante moralische und politische Fragen durch partizipative demokratische Prozesse und nicht durch richterliche Auferlegung entschieden werden; der Justiz fehlt diese Legitimität, um in umstrittenen Materien zu legiferieren.</p>

Verlust der Autonomie des Rechts	Phänomen, das aus der Vielfalt persönlicher Anschauungen der Richter resultiert, die das gesetzte Recht nach eigenen moralischen, ethischen, wirtschaftlichen, philosophischen, politischen und ideologischen Perspektiven korrigieren; gekennzeichnet durch die Ersetzung der Anwendung objektiver Normen durch Entscheidungen, die auf persönlichen Überzeugungen beruhen, wodurch die Vorhersehbarkeit der Entscheidungen und die erwartungsstabilisierende Funktion der Rechtsordnung beeinträchtigt werden; erzeugt Rechtsunsicherheit und gefährdet grundlegende Werte des Rechtsstaats.
---	--

• **Tabelle der Präzedenzfälle des STF**

Präzedenzfall	Erläuterung
ADPF 54	<i>Arguição de Descumprimento de Preceito Fundamental</i> Nr. 54, <i>Supremo Tribunal Federal</i> , Berichterstatter Richter Marco Aurélio, Urteil vom 12.04.2012. <i>Ratio decidendi</i> : Der Schwangerschaftsabbruch eines anenzephalen Fötus stellt keine strafbare Abtreibung dar, da kein lebensfähiges Leben zu schützen ist; die Kriminalisierung dieses Verhaltens verletzt die Würde der Schwangeren, die Gesundheit, die Freiheit, die Selbstbestimmung sowie die sexuellen und reproduktiven Rechte; bildet einen relevanten Präzedenzfall zur Abwägung zwischen Grundrechten in reproduktiven Angelegenheiten und stellt einen wichtigen Vorläufer für spätere Diskussionen über die Entkriminalisierung der Abtreibung dar.
ADI 3.510	<i>Ação Direta de Inconstitucionalidade</i> Nr. 3.510, <i>Supremo Tribunal Federal</i> , Berichterstatter Richter Carlos Britto, Urteil vom 29.05.2008. <i>Ratio decidendi</i> : Die Verwendung embryonaler Stammzellen für wissenschaftliche Forschungszwecke verletzt nicht das Recht auf Leben, da nicht lebensfähige oder seit mehr als drei Jahren tiefgekühlte Embryonen für verfassungsrechtliche Zwecke keine menschliche Person darstellen; setzte Maßstäbe für den Beginn des verfassungsrechtlichen Lebensschutzes – ein Thema, das mit den Diskussionen über Abtreibung und weibliche reproduktive Autonomie verbunden ist.
ADI 3.367	<i>Ação Direta de Inconstitucionalidade</i> Nr. 3.367, <i>Supremo Tribunal Federal</i> , Berichterstatter Richter Cezar Peluso, Urteil vom 13.04.2005. <i>Ratio decidendi</i> : Bekräftigte, dass der <i>Supremo Tribunal Federal</i> als Hüter der Verfassung den ordentlichen Gesetzgeber nicht ersetzen kann und sich strikt innerhalb seiner verfassungsrechtlichen Kompetenzen bewegen muss; verstärkte das Prinzip der Gewaltenteilung und die Grenzen der

	Verfassungsgerichtsbarkeit und stellte fest, dass grundlegende politische Entscheidungen den gewählten Volksvertretern obliegen.
HC 124.306	<i>Habeas Corpus</i> Nr. 124.306, <i>Supremo Tribunal Federal</i> , Berichterstatter Richter Marco Aurélio, Berichterstatter für das Urteil Richter Roberto Barroso, Urteil vom 29.11.2016. <i>Ratio decidendi</i> : Im konkreten Fall wurde dem <i>Habeas-Corpus</i> -Antrag stattgegeben mit der Begründung, dass die Untersuchungshaft wegen freiwilliger Abtreibung im ersten Schwangerschaftstrimester unverhältnismäßig sei; setzte einen wichtigen Präzedenzfall, indem er in einer nicht bindenden Begründung andeutete, dass die Kriminalisierung der Abtreibung in den ersten Wochen Grundrechte der Frau verletzen würde; eröffnete eine breitere Diskussion über die Entkriminalisierung der Abtreibung am STF.
ADPF 442	<i>Arguição de Descumprimento de Preceito Fundamental</i> Nr. 442, <i>Supremo Tribunal Federal</i> , seit 2017 anhängige, vom PSOL eingereichte Klage. <i>Ratio decidendi</i> : Diese Klage bildet die prozessuale Bühne der in der vorliegenden Studie analysierten Entscheidung; sie stellt die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 124 und 126 des Strafgesetzbuchs in dem Teil in Frage, in dem die freiwillige Abtreibung in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen kriminalisiert wird; argumentiert, dass eine solche Kriminalisierung die sexuellen und reproduktiven Rechte, die Autonomie, die körperliche und psychische Integrität, die Geschlechtergleichheit und die Nichtdiskriminierung verletze; bleibt einer endgültigen Entscheidung durch das Plenum vorbehalten.
Rcl 4.335	<i>Reclamação</i> Nr. 4.335, <i>Supremo Tribunal Federal</i> , Berichterstatter Richter Gilmar Mendes, Urteil vom 20.03.2014. <i>Ratio decidendi</i> : Erkannte den in der diffusen Verfassungskontrolle ergangenen Entscheidungen <i>erga-omnes</i> - und Bindungswirkung nach Intervention des <i>Senado Federal</i> zu; erweiterte die Reichweite der Entscheidungen des STF in der Verfassungskontrolle und trug zum Phänomen der richterlichen Hypertrophie bei; verstärkte die Rolle des Obersten Gerichtshofs als Organ mit erweiterter normativer Kraft – ein Thema, das mit den Diskussionen über die Juristokratie verbunden ist.
ADI 347-SP	<i>Ação Direta de Inconstitucionalidade</i> Nr. 347-SP, <i>Supremo Tribunal Federal</i> , Urteil zum <i>beredten Schweigen</i> . <i>Ratio decidendi</i> : Verwendete den Ausdruck " <i>beredtes Schweigen</i> ", um das Fehlen einer verfassungsrechtlichen Bestimmung über die Zulässigkeit einer ADI mit dem Gegenstand eines kommunalen Gesetzes im Vergleich zur Bundesverfassung zu charakterisieren; stellte fest, dass aufgrund des Schweigens in den Artikeln 102, I, "a", und 125, § 2, eine ursprüngliche konzentrierte Kontrolle durch generische ADI nicht zulässig ist, was die Regel zum Ausdruck bringt, dass das absichtliche Schweigen des

	Verfassungsgebers eine zu respektierende gültige politische Entscheidung darstellt.
--	---

- **Glossar - Fachterminologisches Verzeichnis**

Begriff (Português / Deutsch)	Erläuterung
<i>Ativismo judicial /</i> Richterlicher Aktivismus	Bezeichnet die richterliche Praxis, in der die Entscheidung nicht aus der Verfassung, den Gesetzen oder normativen Akten abgeleitet wird, sondern aus außerrechtlichen Faktoren wie der persönlichen Weltsicht, moralischen, ethischen oder politischen Überzeugungen des Richters. Im deutschen Rechtsdiskurs wird der Begriff " <i>richterlicher Aktivismus</i> " zunehmend verwendet, oft auch als " <i>judizielle Selbstermächtigung</i> " oder " <i>richterliche Rechtsfortbildung</i> " in pejorativem Sinne.
<i>Juristocracia /</i> Juristokratie	Von Ran Hirschl geprägter Begriff (<i>Juristocracy</i>), der den Übergang politischer Entscheidungsbefugnisse von den deliberativen Organen auf die richterlichen Organe bezeichnet. In der deutschen Verfassungslehre wird das Phänomen unter Begriffen wie " <i>Richterstaat</i> ", " <i>Jurisdiktionsstaat</i> " oder " <i>Justizstaat</i> " diskutiert, mit besonderem Bezug auf die Kritik an einer " <i>Herrschaft der Richter</i> " (<i>Herrschaft der Robe</i>).
<i>Ministrocracia /</i> Ministrokratie	Spezifisch brasilianischer Begriff, geprägt von Arguelhes und Ribeiro, ohne direkte Entsprechung im deutschen Recht. Bezeichnet die intensive monokratische Tätigkeit der einzelnen Richter des <i>Supremo Tribunal Federal</i> , die einstweilige Entscheidungen mit erheblicher politischer Tragweite treffen, ohne dass die Frage dem Plenum vorgelegt wird. Im deutschen Kontext entspräche dies einer hypothetischen Situation, in der einzelne Richter des Bundesverfassungsgerichts allein und außerhalb der Senatsentscheidung Verfassungskontrolle ausübten.
<i>Decisionismo /</i> Dezisionismus	Im deutschen Rechtsdenken ein klassischer, von Carl Schmitt geprägter Begriff, der ursprünglich die These bezeichnet, dass die Rechtsordnung letztlich auf einer souveränen Entscheidung beruht und nicht auf einer Norm. Im hier verwendeten Sinne bezeichnet er die richterliche Haltung, die das positive Recht durch das eigene Gerechtigkeitsempfinden korrigiert.

<p>Solipsismo judicial / Richterlicher Solipsismus</p>	<p>Von Lenio Streck verwendeter Begriff zur Bezeichnung jener richterlichen Haltung, in der der Entscheidende sich von der Alterität, von der Kollegialität und von der intersubjektiven Kommunikation abkapselt und auf der Grundlage seiner privaten Überzeugungen entscheidet. Der Begriff <i>Solipsismus</i> stammt aus der Philosophie (<i>solus ipse - nur ich selbst</i>) und bezeichnet die Auffassung, dass nur das eigene Bewusstsein als gewiss gelten kann.</p>
<p>Poder autofundado / Selbstbegründete Macht</p>	<p>Von Byung-Chul Han in <i>Was ist Macht?</i> entwickelter Begriff zur Bezeichnung einer Form von Autorität, die sich ausschließlich durch sich selbst legitimiert und auf normative Vermittlung sowie demokratische Anerkennung verzichtet. Im deutschen Original spricht Han von "<i>selbstgesetzter Macht</i>" oder "<i>sich selbst setzender Macht</i>", in Abgrenzung zur kommunikativen und vermittelten Macht.</p>
<p>Silêncio eloquente / Beredtes Schweigen</p>	<p>Vom <i>Supremo Tribunal Federal</i> verwendeter Topos, wonach das Schweigen des Gesetzgebers zu einem bestimmten Thema eine bewusste politische Entscheidung darstellt, das Thema nicht zu regeln. Im deutschen Recht bekannt als "<i>beredtes Schweigen des Gesetzgebers</i>" oder "<i>qualifiziertes Schweigen</i>", in Abgrenzung zur planwidrigen Regelungslücke, welche die richterliche Rechtsfortbildung (<i>Analogie</i>) rechtfertigen würde.</p>
<p>Judicial review / Verfassungsgerichtliche Normenkontrolle</p>	<p>Anglo-amerikanischer Begriff für die Verfassungskontrolle von Gesetzen durch die Justiz. Im deutschen Recht entspricht dem die <i>abstrakte und konkrete Normenkontrolle</i> sowie die <i>Verfassungsbeschwerde</i> nach den Artikeln 93 und 100 GG. Im untersuchten Text wird zwischen <i>judicial review</i> (kollegial ausgeübte Kontrolle) und <i>individuellem judicial review</i> (durch einzelnen Richter) unterschieden.</p>
<p>Função contramajoritária / Gegenmehrheitliche Funktion</p>	<p>Im deutschen Verfassungsrecht als "<i>kontramajoritäres Element</i>" oder "<i>Minderheitenschutzfunktion</i>" der Verfassungsgerichtsbarkeit bekannt. Bezeichnet die Aufgabe des Verfassungsgerichts, die Grundrechte gegen episodische parlamentarische Mehrheiten zu schützen. Wird in der untersuchten Studie der <i>positiven politischen Gestaltung</i> gegenübergestellt, welche der Justiz nicht zukommt.</p>
<p>Behaviorismo judicial / Richterlicher Behaviorismus</p>	<p>Von Streck verwendeter Begriff, der auf die Theorie des <i>legal realism</i> und der amerikanischen <i>judicial behavior studies</i> zurückgeht. Bezeichnet die These, wonach richterliche</p>

	Entscheidungen weniger aus den Normen als aus den persönlichen Präferenzen, ideologischen Neigungen und psychologischen Faktoren der Richter resultieren.
Despotismo ilustrado / Aufgeklärter Despotismus	Historischer Begriff aus dem 18. Jahrhundert, der die Regierungsform absolutistischer Herrscher bezeichnete, die im Geiste der Aufklärung <i>"alles für das Volk, aber nichts durch das Volk"</i> zu tun beanspruchten. Im untersuchten Text wird der Begriff metaphorisch auf jene richterliche Haltung übertragen, die sich als aufgeklärt versteht und ihre Werte einer Gesellschaft auferlegt, die sie als weniger erleuchtet betrachtet.
Superego da sociedade / Über-Ich der Gesellschaft	Von Ingeborg Maus verwendeter, aus der Freudschen Psychoanalyse entlehnter Begriff zur Kritik an der Justiz, die sich als moralische Instanz über die Gesellschaft setzt und gleichsam als gesellschaftliches Gewissen agiert. Im deutschen Original Maus' Aufsatz: <i>"Justiz als gesellschaftliches Über-Ich"</i> .
Parlamento judiciário / Richterliches Parlament	Metaphorischer Begriff zur Bezeichnung der Situation, in der das Verfassungsgericht die normsetzende Funktion des Parlaments übernimmt. Entspricht im deutschen Diskurs der Kritik am <i>"Richterrecht"</i> als Ersatz für demokratisch legitimierte Gesetzgebung.
Atalho antidemocrático / Antidemokratische Abkürzung	Bildhafter Ausdruck zur Beschreibung der Strategie, politische Mehrheitsbildung und parlamentarische Beratung zu umgehen, indem man stattdessen versucht, sympathisierende Richter zu sensibilisieren.
Monólogo togado / Richterlicher Monolog	Metaphorischer Ausdruck (<i>togado</i> = der die Robe Tragende), der die Substitution der pluralen demokratischen Beratung durch die einseitige Stimme der richterlichen Elite kennzeichnet.
Ativismo de ocasião / Gelegenheitsaktivismus	Bezeichnung für die selektive Verteidigung des richterlichen Aktivismus je nach ideologischer Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Entscheidung. Im deutschen Diskurs entspricht dem die Kritik an <i>"opportunistischer Verfassungsinterpretation"</i> oder <i>"ergebnisorientierter Rechtsprechung"</i> .
ADPF (Arguição de Descumprimento de Preceito Fundamental)	Brasilianisches Rechtsinstrument der konzentrierten Verfassungskontrolle, vorgesehen in Art. 102, § 1 der Bundesverfassung von 1988, das die Verletzung grundlegender verfassungsrechtlicher Gebote durch staatliche Akte zum Gegenstand hat. Hat keine direkte Entsprechung im deutschen

	Recht, ähnelt aber funktional einer Mischung aus <i>abstrakter Normenkontrolle</i> und <i>Verfassungsbeschwerde</i> .
ADI (Ação Direta de Inconstitucionalidade)	Brasilianisches Rechtsinstrument der konzentrierten und abstrakten Verfassungskontrolle, vorgesehen in Art. 102, I, "a" der Bundesverfassung. Entspricht funktional der deutschen <i>abstrakten Normenkontrolle</i> nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG.
Reclamação (Rcl)	Brasilianisches verfassungsprozessuales Rechtsinstrument zur Wahrung der Zuständigkeit und der Autorität der Entscheidungen des <i>Supremo Tribunal Federal</i> , vorgesehen in Art. 102, I, "l" der Bundesverfassung. Hat keine direkte Entsprechung im deutschen Recht.
Habeas Corpus (HC)	Aus dem englischen Recht stammendes Rechtsinstrument zum Schutz der körperlichen Bewegungsfreiheit. In Brasilien in Art. 5, LXVIII der Bundesverfassung verankert. Im deutschen Recht funktional vergleichbar mit den Schutzmechanismen aus Art. 104 GG und der Haftprüfung.
Ratio decidendi	Lateinischer Ausdruck aus der <i>common-law</i> -Tradition, der den tragenden Entscheidungsgrund eines Urteils bezeichnet, im Unterschied zum <i>obiter dictum</i> (Nebenbemerkung). Im deutschen Recht entspricht dem die " <i>tragenden Gründe</i> " der Entscheidung.
OAB (Ordem dos Advogados do Brasil)	Brasilianische Rechtsanwaltskammer, entspricht funktional der deutschen <i>Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)</i> und den regionalen Rechtsanwaltskammern.
Drittwirkung	Deutscher Begriff (im Originaltext zwar nicht ausdrücklich, aber im Kontext der Grundrechtsabwägung implizit), der die Wirkung der Grundrechte zwischen Privaten (<i>Drittwirkung der Grundrechte</i>) bezeichnet. Wurde vom Bundesverfassungsgericht im <i>Lüth-Urteil</i> (1958) entwickelt.

Literaturverzeichnis (gemäß ABNT)

ABBOUD, Georges. *Direito constitucional pós-moderno*. São Paulo: Revista dos Tribunais, 2021.

ABBOUD, Georges. *Processo constitucional brasileiro*. 5. Aufl. São Paulo: Revista dos Tribunais, 2021.

ABBOUD, Georges; LUNELLI, Guilherme. Ativismo judicial e instrumentalidade do processo: diálogos entre discricionariedade e democracia. *Revista de Processo*, Bd. 242, S. 21-47, April 2015.

ABBOUD, Georges; SCAVUZZI, Maira; FERNANDES, Ricardo Vieira de Carvalho. Atuação do STF na pandemia da COVID-19: *fine line* entre aplicação da Constituição Federal e ativismo judicial. *Revista dos Tribunais*, Bd. 1020, S. 77-97, Oktober 2020.

ARGUELHES, Diego Werneck; RIBEIRO, Leandro Molhano. "*Ministrocracia*"? O Supremo Tribunal Individual e o processo democrático brasileiro. *Novos Estudos Cebrap*, Bd. 37, S. 13-32, 2018.

CARVALHO, Antonio. *Processo como direito fundamental*. Dissertation (Doktorat in Recht) – Pontifícia Universidade Católica de São Paulo, São Paulo, 2021.

COSTA, Eduardo José da Fonseca. *Processo e Garantia*. Londrina: Thoth, 2021.

GODOY, Miguel Gualano de. *STF e processo constitucional: caminhos possíveis entre a ministrocracia e o plenário mudo*. Belo Horizonte: Arraes, 2021.

GUTIER, Murillo. *Ativismo judicial e juristocracia*. Murillo Gutier (persönliche Webseite), 2024. Verfügbar unter: <https://murillogutier.com.br/?p=841>. Zugriff am: 03.11.2025.

HAN, Byung-Chul. *O que é poder?* Übersetzung von Gabriel Salvi Philipson. Petrópolis: Vozes, 2019.

HIRSCHL, Ran. *Rumo à juristocracia: as origens e consequências do novo constitucionalismo*. São Paulo: EDA, 2020.

HOUAISS, Antônio. *Dicionário eletrônico Houaiss da língua portuguesa*. São Paulo: Objetiva, 2009.

LEITE, George Salomão. *Juristocracia e Constitucionalismo Democrático*. 2. Aufl. Rio de Janeiro: Lumen Juris, 2021.

LENZA, Pedro. *Direito constitucional esquematizado*. 25. Aufl. São Paulo: Saraiva Jur, 2021.

MAUS, Ingeborg. Judiciário como superego da sociedade: o papel da atividade jurisprudencial na sociedade órfã. *Novos Estudos CEBRAP*, São Paulo, Nr. 58, S. 183-202, November 2000.

PEREIRA, Mateus Costa. *Introdução ao estudo do processo: fundamentos do garantismo processual brasileiro*. Belo Horizonte: Letramento/Casa do Direito, 2020. (Sammlung *Devido Processo Legal*).

RAATZ, Igor. A tirania dos valores e o slogan do "*processo justo*". *Consultor Jurídico*. Verfügbar unter: www.conjur.com.br. Zugriff am: 22.04.2025.

SCAVUZZI, Maira. *Os juízes fazem justiça?* Belo Horizonte: Letramento/Casa do Direito, 2021.

SCHMITT, Carl. *Teologia política*. Übersetzung von Elisete Antoniuk. Belo Horizonte: Del Rey, 2006.

STRECK, Lenio Luiz. Entre o ativismo e a judicialização da política: a difícil concretização do direito fundamental a uma decisão judicial constitucionalmente adequada. *Espaço Jurídico Journal of Law*, Joaçaba, Bd. 17, Nr. 3, S. 721-732, Sept./Dez. 2016. Verfügbar unter: <http://dx.doi.org/10.18593/ejll.v17i3.12206>. Zugriff am: 30.04.2022.

WALDRON, Jeremy. *Contra el gobierno de los jueces*. Spanische Übersetzung. 1. Aufl. Buenos Aires: Siglo XXI Editores Argentina, 2018. (*Derecho y Política*).